

**Geschäftsordnung
der Präsidiumskommission „Studium und Lehre“
der Hochschule für Gesundheit Bochum
vom 29.04.2021**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen der Präsidiumskommission „Studium und Lehre“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Präsidiumskommission „Studium und Lehre“ ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 HG NRW durch das Präsidium mit Beschluss vom 15.12.2020 zur Unterstützung errichtet worden. Die Kommission berät das Präsidium in department- bzw. studiengangübergreifenden Angelegenheiten des Studien- und Lehrbetriebs und bearbeitet Fragestellungen, die sowohl aus einer zentralen als auch aus einer dezentralen Sicht bedeutsam sind. Durch eine übergreifende Diskussion und Abstimmung der Vertreter*innen aller relevanten Statusgruppen werden tragfähige Entscheidungen vorbereitet und ermöglicht. Themen, mit denen sich die Kommission befasst, sind beispielsweise

- studien- und lehrbezogene Zielsetzungen im HEP,
- Entwicklung und Umsetzung eines Leitbilds für die Lehre (inkl. Praxisphasen),
- Digitalisierung in Studium und Lehre,
- Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (inkl. Praxisphasen),
- studiengangübergreifende und interprofessionelle Lehrangebote,
- Studienorganisation, Stundenplanung, departmentübergreifende Prüfungsangelegenheiten,
- Übergänge im Studium, lehr- und lernunterstützende Strukturen und Angebote,
- hochschulinterne Wettbewerbe,
- Beteiligung an Ausschreibungen im Bereich Studium und Lehre,
- Entwicklung des Studiengangportfolios.

§ 3 Mitglieder und Vorsitz

(1) Der Präsidiumskommission gehören gemäß Präsidiumsbeschluss vom 23.02.2021 kraft Amt bzw. Funktion folgende Mitglieder an:

1. Vizepräsident*in für Studium und Lehre,
2. Dekan*innen oder Prodekan*innen jedes Departments der Hochschule,
3. Dezernent*in für Studium und Akademisches,
4. Vertretung der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre.

Darüber hinaus bestellt das Präsidium per Beschluss weitere folgende Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren:

1. zwei bis drei Lehrende (z.B. Prof., LefbA, WiMi);
2. zwei bis drei Studierende.

Eine paritätische Besetzung der Departments wird angestrebt.

(2) Den Vorsitz der Kommission führt die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den*die Vizepräsident*in Studium und Lehre. Die Tagesordnung wird durch ihn*sie festgelegt. Die Mitglieder der Kommission können Vorschläge für weitere Tagesordnungspunkte einbringen. Diese sind dem*der Vizepräsident*in eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Die Einladung wird den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin in elektronischer Form zugeleitet.

(2) Über die Sitzungen der Kommission wird ein Ergebnisprotokoll durch die*den Vertreter*in der Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre erstellt. Das Protokoll wird den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet. Das Protokoll wird zu Beginn einer Sitzung durch die Kommission verabschiedet. Änderungswünsche und Ergänzungen seitens der Teilnehmer*innen der jeweiligen Sitzung sind bis zur Verabschiedung anzumelden.

(3) Der*die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Mitglieder der Kommission, die kraft Amt bzw. Funktion der Kommission angehören, können sich im Rahmen der regulären Vertretungsregelungen in Sitzungen vertreten lassen, wenn sie nicht selber teilnehmen können.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der*die Vorsitzende kann Dritte zu den Sitzungen oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen, sofern keine vertraulichen Inhalte thematisiert werden (vgl. § 6). Diese haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfassung und Berichtspflicht

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (virtuell) anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit) und das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll festgehalten. Die Möglichkeit des schriftlichen Votums bei Abwesenheit ist nicht gegeben. Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Über die Einleitung des Umlaufverfahrens entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Inhalte gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Vertrauliche Inhalte sind insbesondere personenbezogene Daten Dritter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Bochum, den 03.05.2021



Prof. Dr. Sven Dieterich (Vizepräsident für Studium und Lehre)